

Sie untersteht sowohl dem ZK der SED als auch dem Ministerrat. Beiden Organen ist sie rechenschaftspflichtig. (Wegen Einzelheiten s. Rz. 72 ff. zu Art. 80)

- 20 e) Das System der Staatsorgane bildet trotz seiner Vielgestaltigkeit eine Einheit, weil die Vielzahl seiner Elemente so miteinander in Beziehung gesetzt ist, daß alle Elemente von einem Element abhängig sind. Dieses eine Element ist die Volkskammer, in Art. 48 Abs. 1 als das oberste Machtorgan der DDR bezeichnet. Im gesamtgesellschaftlichen System (s. Rz. 15-19 zu Art. 2) ist das System der Staatsorgane ein Teilsystem mit weiteren Subsystemen, z. B. in Gestalt der örtlichen Organe der Staatsmacht im Bezirk, Kreis, in der Stadt, im Stadtbezirk und in der Gemeinde, das den Subsystemen gegenüber als Gesamtsystem erscheint.

III. Das Strukturprinzip der Gewalteneinheit

1. Gewalteneinheit vor der Verfassung von 1968/1974.

- 21 a) Das neben dem Prinzip des demokratischen Zentralismus (Art. 47 Abs. 2, s. Rz. 7-14 zu Art. 2) die Struktur der Staatsorganisation bestimmende Prinzip der Gewalteneinheit (Gewaltenkonzentration) galt schon für die Verfassung von 1949. In ihr fand es seinen Ausdruck in Art. 50, der die Volkskammer zum höchsten Organ der Republik erklärte. Schon bei der Vorbereitung dieser Verfassung spielte die Auseinandersetzung mit der Gewaltenteilungslehre eine Rolle. Einer ihrer schärfsten Gegner war Karl Polak, bis zu seinem Tode im Jahre 1963 der führende Staatstheoretiker der DDR, der als wissenschaftlicher Mitarbeiter des ZK der SED und Mitglied des Staatsrates die verfassungsrechtliche Entwicklung der DDR maßgeblich beeinflusst hat. In der 5. Sitzung des »Deutschen Volksrates« wies Otto Grotewohl am 22. 10. 1948 daraufhin, daß der Entwurf zur Verfassung von 1949 die Gewalteneinheit vorsah. »Wir brachen damit zugleich mit dem für die deutsche Demokratie so verhängnisvollen Prinzip der Dreiteilung der Gewalten, das die Rechte des Volkes nur auf die Wahl der Volksvertretungen und deren Mitwirkung an der Gesetzgebung beschränkte, dagegen die ganze staatliche Exekutive - also die Regierungsgewalt und Verwaltung und auch die Rechtsprechung - jeglicher Einflußnahme durch die Volksvertretung entzog. Die Volksvertretung wird dem Staatsapparat übergeordnet, und zwar sowohl der Regierung und Verwaltung wie auch der Justiz« (Im Kampf um die einigedeutsche demokratische Republik, Band I, S. 274/275).

- 22 b) Reste der Gewaltentrennung. Indessen war die Gewaltenkonzentration nach dem Text der Verfassung von 1949 noch nicht total. Sie wurde in horizontaler Hinsicht durch die Unabhängigkeit der Richter, die ohne eine einschränkende Formulierung verbrieft wurde, und vertikal durch einen Rest von Eigenständigkeit der Länder und die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 139-143) gemindert. Das die Gewalteneinheit ergänzende Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus bestimmte damals nicht die Struktur der formellen Rechtsverfassung. Karl Polak meinte 1949 dazu, mit der in der Verfassung fixierten einheitlichen Staatsgewalt des souveränen Volkes sei ein »sehr beträchtlicher Schritt« zur Beseitigung der bürgerlichen Gewaltenteilungslehre gemacht worden (Volk und Verfassung, S. 31). Nach seiner Ansicht war die Gewalteneinheit also noch keineswegs erreicht. Hans Leichtfuß/Karl-Heinz Schöneburg (Volkssouve-